



ÜBUNGS-NL NR. 22, APRIL 2019 CROWDFUNDING/CROWDINVESTING

Hintergrundinformationen für Lehrkräfte

Beim Crowdfunding kann zwischen zwei Ausprägungen unterschieden werden:

Eine Form hat sich zur Finanzierung von Projekten ideeller Natur in Form von Spenden (meist mit sehr geringen Beträgen) an Projekten, wofür sie keine oder nur eine geringe Gegenleistung erhalten, herausgebildet.

Die zweite Variante des Crowdfunding erfolgt sehr wohl mit Gewinnerzielungsabsicht. Hier beteiligen sich Geldgeber – durchaus auch mit größeren Beträgen – an innovativen Produkten oder Dienstleistungen. Man spricht von „Crowdinvesting“. Es handelt sich hier mitunter häufig um Jungunternehmen, die nur mittels Crowdinvesting die ausreichende Finanzierung ihrer Projekte sicherstellen können.

Vermittlungsplattformen

Vermittelt und gesteuert wird Crowdfunding sehr oft über Internetplattformen, die gegen eine Provision als Vermittler zwischen Unternehmen (in diesem Zusammenhang auch Emittenten genannt) und den Investorinnen/Investoren auftreten. Die Plattformen bieten eine Auswahl an Projekten an, mit denen sie eine Finanzierungskampagne durchführen möchten. Die Plattform sammelt die von den Investorinnen/Investoren einbezahlten Beträge und zahlt die Summe an das Unternehmen aus. Dabei ist Voraussetzung, dass die sogenannte „Funding-Schwelle“ erreicht wurde. Wurde dieser vorab definierte Mindestbetrag nicht erreicht, werden die einbezahlten Beträge wieder an die Investoren rücküberwiesen. Nach erfolgreicher Finanzierung vertritt die Plattform die Rechte der Investorinnen/Investoren und stellt sicher, dass die vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmens (v.a. Informationspflichten und die Auszahlung der Gewinnanteile) eingehalten werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) wurde für Crowdfunding, konkret Crowdinvesting und Crowdlending, ein Rechtsrahmen geschaffen. Darin wird für Crowdinvesting Folgendes geregelt:

- Anwendung findet das AltFG bei einer Emission von Wertpapieren oder Veranlagungen mit einem Gesamtgegenwert von jeweils weniger als zwei Millionen Euro binnen zwölf Monaten. Jene darüber fallen unter das Kapitalmarktgesetz (KMG); es ist ein Prospekt zu erstellen.



- Den Emittenten treffen ab einer Schwelle von 250.000 Euro binnen zwölf Monaten gewisse Informationspflichten. Unter 250.000 Euro bestehen keinerlei Informations- oder Prospektpflichten.
- Zwischen 250.000 Euro und zwei Millionen Euro binnen zwölf Monaten ist ein Informationsblatt nach der Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung (AltF-InfoV) zu erstellen. Das Informationsblatt soll potentiellen Investorinnen/Investoren helfen, sich umfassend über das Crowdfunding-Projekt zu informieren. Unterbleibt diese Information können sie von ihrem Angebot oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem die Investorin/der Investor die fehlenden Informationen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde.
- Pro Projekt und innerhalb von 12 Monaten können Investorinnen/Investoren maximal 5.000 Euro veranlagen, außer sie bestätigen, dass sie maximal das Doppelte ihres durchschnittlichen Netto-Monatseinkommens (auf 12 Monate gerechnet) oder maximal 10% ihres gesamten Finanzanlagevermögens investieren.

Crowdinvesting

Die häufigste Form des Crowdfunding ist "Crowdinvesting". Die Idee des Crowdinvesting besteht darin, die benötigten Gelder direkt beim Anlegerpublikum über eine Vielzahl von Darlehen einzusammeln. Auf diesem Weg sollen Unternehmensgründungen oder Investitionen mit unsicheren Erfolgsaussichten ermöglicht werden, für die Banken wegen des hohen Ausfallsrisikos Kredite entweder überhaupt nicht oder nur gegen umfangreiche Sicherheiten gewähren würden.

Das Ausschalten der Banken ist aus der Sicht des Anleger- und Verbraucherschutzes kritisch zu sehen. Zum einen weil die Darlehen ohne Sicherheiten und professionelle Bonitätsprüfung vergeben werden, zum anderen sind die Direktdarlehen regelmäßig mit einer so genannten qualifizierten Nachrangklausel ausgestattet, die Investorinnen/Investoren das volle Mitunternehmerrisiko auferlegen.

Crowdinvesting in Österreich

Der österreichische Gesetzgeber erlaubt eine ganze Palette von Finanzinstrumenten: Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen, usw.

In Österreich wird Crowdinvesting aber fast ausschließlich mit Nachrangdarlehen abgewickelt. Dabei handelt es sich mit Ausnahme der qualifizierten Nachrangklausel um einen normalen Darlehensvertrag, bei dem der Darlehensnehmer jährlich die vereinbarten Zinsen (z.B. 3,5 %) vom aushaftenden Kapital zu bezahlen hat.



Die Nachrangklausel ist in zweierlei Hinsicht nachteilig:

Nicht nur, dass im Insolvenzfall erst sämtliche Forderungen der anderen Gläubiger vorrangig bedient werden müssen, bevor Crowd-Investorinnen/Crowd-Investoren an die Reihe kommen, sondern auch weil im Fall einer wirtschaftlichen Krise des Emittenten, im Vorfeld einer Insolvenz, dieser die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen trotz Fälligkeit ganz oder teilweise verweigern kann, wenn er durch diese Zahlung gegenüber seinen anderen Gläubigern zahlungsunfähig würde.

Die Vereinbarung eines Nachrangs ist grundsätzlich zulässig, sofern die Investorin/der Investor hinsichtlich der von ihr/ihm zu tragenden Risiken wie ein Mitunternehmer behandelt wird, aber an einem allfälligen über die vereinbarten Zinsen hinausgehenden Gewinn beteiligt ist.